

Urteil LG Berlin:

Hausbesuche ohne Erhebung einer Hausbesuchsgebühr sind wettbewerbsrechtlich unzulässig!

Soeben ist uns ein Urteil des LG Berlin vom 5. März 2024 bekannt geworden, das die Wettbewerbszentrale, bei der auch unser Verband Mitglied ist, gegen ein Unternehmen erstritten hat, das es sich zum Zweck gesetzt hat, tierärztliche Tätigkeiten ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchzuführen. Beklagte des Rechtsstreits ist die Muttergesellschaft und Alleingesellschafterin von derzeit 20 aktiv beteiligten und handelnden Unternehmergeellschaften. Der Zweck dieser Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, dass die bei ihr angestellten Tierärztinnen und Tierärzte auf der Grundlage von Verträgen zwischen dem Tierhalter/der Tierhalterin und der Beklagten unter der Bezeichnung dieses Unternehmens tierärztliche Beratungen und Leistungen ausschließlich in Bezug auf Hunde und Katzen sowie ausschließlich im Rahmen von Hausbesuchen anbieten. Die Rechnungen werden nicht durch die Unternehmergeellschaften, sondern allein von der Muttergesellschaft erstellt.

Gegenstand des Verfahrens vor dem LG Berlin war die Art und Weise der Werbung durch Beklagte. Sie bewirbt ihre Leistungen im Internet oder ansonsten mit dem Angebot von Hausbesuchen durch Tierärzte mit „Anfahrt ab 0 Euro“ und/oder dem Hinweis, dass die Anfahrt von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr kostenlos sei. Ebenfalls wirbt das Unternehmen damit, Hausbesuche durchzuführen, ohne die anfallende Hausbesuchsgebühr zu berechnen.

Unter Hinweis auf § 10 GOT und darüber hinaus auch § 1 Abs. 1 GOT, wonach die Gebührenordnung auch für die Erbringung tierärztlicher Leistungen durch juristische Personen maßgebend sei, verurteilte das Landgericht das Unternehmen, diese Art von Werbung zu unterlassen. Für den Fall zukünftiger Zuwiderhandlungen drohte es ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 250.000 € an.

Das Gericht maß dem Hauptargument des Unternehmens keine entscheidende Bedeutung zu, dass die Regelungen der neuen Gebührenordnung darauf ausgerichtet seien, ihr neu entwickeltes Geschäftsmodell zu verhindern. Die von dem Unternehmen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken seien zwar, so das Gericht, nicht völlig von der Hand zu weisen. Doch wenn es darum ginge, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, sei eine Überzeugung des angerufenen Gerichts erforderlich, Zweifel seien nicht ausreichend.

Die Frist für die Einlegung einer Berufung – so ist unbedingt hinzuzufügen – ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgelaufen. Es bleibt also auf jeden Fall der weitere Verlauf dieses Verfahrens abzuwarten.

Frankfurt am Main, 22. Mai 2024

Michael Panek

bpt.panek@tieraerzteverband.de